

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 22. Juni 1983

2407. Baulinien. Am 20. Mai 1983 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. April 1983 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Chapfstrasse zwischen der Farlifang- und der Geissacherstrasse.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 11. April 1983 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Chapfstrasse zwischen der Farlifang- und der Geissacherstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon (unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Juni 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Gde. Zumikon